

sehr wohl bestehen könne. Es ist unmöglich, daß die Gesetze sollten verlangt haben, einer Sache Beyfall zu geben, von der man das Gegentheil glaubt, es ist also nicht anders, als daß sie nur in Ansehung des Aeusserlichen der Religion gelten können. Das Aeusserliche der Religion nun besteht, wenn man will, in der Mitmachung der äussern Ceremonien. Es bleibt also jemand so lange in der protestantischen deutschen Kirche und hat den Schutz des Reichs zu geniessen, so lange er sich zu dieser Kirche äusserlich hält. Und da es nicht wohl angeht, aus einigen Faktis die Lossagung von der Kirche zu präsumiren, weil wir keinen Zwang beym Gottesdienst haben, so müssen die Gesetze einen jeden so lange als einen Reichsgenossen ansehen, als er sich nicht selbst auch von denjenigen Dingen der Religion losgesagt hat; die ein jeder Mensch nach der Vernunft begreifen kann. So lange also jemand vernünftig ist; so lange wird er sich wohl nicht los sagen, und über einen Unvernünftigen wird man doch wohl in diesem Punkte keine Untersuchung anstellen wollen.

Wenn ich nun hiermit das Bahrdtische Glaubensbekenntniß vergleiche, so finde ich nichts gesetzwidriges darinnen, was theologisch unrichtig ist, geht mir hier nichts an, und importirt auch nach meiner Meynung nicht so viel, als daß man Ursache hätte, darüber Lärmen zu blasen. Der ganze Streit, der die Glaubenslehren angehn soll,
ist